



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Newsletter 3/2020

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

GwGMeldV- Immobilien

Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) ist durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im **Bundesgesetzblatt** veröffentlicht worden.

Das Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist für den 1. Oktober 2020 vorgesehen.

Die Verordnung soll die Meldepflichten (an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)) von bestimmten Berufsträgern – insbesondere von Notaren und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern - bei Immobilientransaktionen konkretisieren. (Ermächtigung in § 43 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes)

Mehrere Änderungen des Geldwäschegesetzes, die bereits zu Beginn des Jahres in Kraft getreten sind, sowie diese Verordnung dienen dem Ziel, erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenzuwirken und das Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken.

Der Immobiliensektor ist aus der Nationalen Risikoanalyse, die im Herbst 2019 veröffentlicht wurde, als ein Bereich mit besonderen Geldwäscherisiken hervorgegangen.

Die Verordnung bestimmt einzelne typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen als meldepflichtig, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen. Solche Auffälligkeiten ergeben sich z. B. aus einem Bezug der Immobilientransaktion zu Staaten, die nach EU- oder FATF-Vorgaben als Risikostaat gelistet sind, oder zu Personen, die in Sanktionslisten geführt werden, sowie aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den an der Transaktion beteiligten Personen, dem wirtschaftlich Berechtigten, dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (u. a. Verwendung von Barmitteln).

Immobilienmakler sind von dieser Verordnung bislang ausgenommen.

Die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg empfiehlt jedoch den Immobilienmaklern die in der Verordnung dargestellten Sachverhalte auch bei der Tätigkeit im Rahmen der Vermakelung von Immobilien anzuwenden.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866 – 1777 und 0331 866 - 1778
Fax: 0331 866 - 1583
E-Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

